



STADTKLOTEN

Bestattungsamt

Todesfall –
Wegleitung für
Angehörige



Keiner wird gefragt
wann es ihm recht ist
Abschied zu nehmen
von Menschen
Gewohnheiten
sich selbst

irgendwann
plötzlich
heisst es
damit umgehen
ihn aushalten
annehmen
diesen Abschied
diesen Schmerz des Sterbens

dieses Zusammenbrechen
um neu
aufzubrechen

Wir wünschen Ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft und alles Gute!

Stadt Kloten

1. Anmeldung eines Todesfalls

Jeder Todesfall auf dem Gebiet oder eines Einwohners der Stadt Kloten ist schnellstmöglich (innerhalb 48 Stunden) dem Zivilstands- bzw. dem Bestattungsamt zu melden. Bei der Meldung des Todesfalls werden gemeinsam mit dem Bestattungsamt die Bestattung und / oder Abdankung organisiert.

Bestattungsart

Die Hinterbliebenen haben anzugeben, ob eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung gewünscht wird. Dabei ist in erster Linie die zu Lebzeiten erfolgte Willensäußerung der verstorbenen Person zu berücksichtigen. Die beim Bestattungsamt hinterlegten schriftlichen Bestattungsanordnungen sind bindend. Fehlt eine solche Anordnung, entscheiden die nächsten Angehörigen.

Fristen

Erd- und Feuerbestattungen erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod. Urnenbeisetzungen können auch nach dem siebten Todestag vorgenommen werden (Art. 25 kantonale Bestattungsverordnung).

Abdankungs- und Bestattungszeiten

Abdankungen und Bestattungen bzw. Beisetzungen können, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten stattfinden:

09.45 Uhr	Erd- oder Urnenbestattung mit Abdankung in der Abdankungshalle
11.00 Uhr	kurze Urnenbeisetzung mit oder ohne Abdankung am Grab
14.15 Uhr	Erd- oder Urnenbestattung mit Abdankung in der Abdankungshalle
16.00 Uhr	kurze Urnenbeisetzung mit oder ohne Abdankung am Grab (nur in Ausnahmefällen)

Auf Wunsch kann die Abdankung auch in der reformierten oder katholischen Kirche stattfinden (10.30 Uhr oder 15.00 Uhr).

Abdankung

Die Abdankungsfeier wird in der Regel in der Abdankungshalle des Friedhofs Chloos durchgeführt. Sie steht allen Konfessionen zur Verfügung. Auf Wunsch, und nach Rücksprache mit dem entsprechenden Pfarramt, kann die Abdankung auch in einer der Kirchen stattfinden (10.30 Uhr oder 15.00 Uhr). Allenfalls sind Abdankungen auch direkt in den Krematorien möglich. Sie sind jedoch zeitlich begrenzt.

Die Gestaltung der Abdankung ist Sache der Angehörigen. In jedem Fall muss der Ablauf vorgängig mit dem zuständigen Pfarrer besprochen werden.

Grabplatz

Wenn nichts anderes angeordnet wird, erfolgen die Bestattungen oder Urnenbeisetzungen in den Grabfeldern für Reihengräber.

Weitere Grabarten

- Urnengedenkstein
- Baumgrab (anonym oder mit Inschrift auf Schrifftafel)
- Gemeinschaftsgrab (anonym oder mit Inschrift auf Schrifftafel)
- Familiengrab (Erd- oder Urnengrab)

Der Entscheid über den Erwerb eines Grabplatzes muss sofort getroffen werden. Nachträgliche Umbettungen sind nicht möglich.

2. Einsargung, Leichentransport, Aufbahrung

Einsargung

Das Einsargen wird durch das Bestattungsamt oder dessen Beauftragten angeordnet. Vor dem Überführen ist dem Verstorbenen jeglicher Schmuck abzunehmen.

Leichentransport

Der Leichentransport darf erst durchgeführt werden, wenn der Arzt amtlich den Tod festgestellt hat. In der Regel wird der Verstorbene, nach der

Erledigung der Formalitäten, in die Aufbahrung des Friedhof Chloos oder direkt in die Aufbahrung des Krematoriums überführt.

Aufbahrung im Friedhof Chloos

Der Verstorbene wird bis zur Erdbestattung in den Aufbahrungsräumen im Dienstgebäude des Friedhofs Chloos aufgebahrt und kann dort auch besucht werden. Den Schlüssel erhalten Sie beim Bestattungsamt Kloten. Die Aufbahrungsräume sind (mit Schlüssel) rund um die Uhr zugänglich.

Wird eine Begleitung gewünscht, setzen Sie sich bitte mit dem Friedhofsgärtner oder der/dem für die Abdankung beauftragten Pfarrer/in in Verbindung.

Gehbehinderte Personen

Bitte beachten Sie, dass die Aufbahrungsräume nur über eine Treppe (8 Stufen) erreichbar sind. Während der Bürozeit ist es möglich, in Begleitung des Friedhofpersonals mit dem Rollstuhl über die hinteren Räume zum Verstorbenen zu gelangen. In diesem Fall bitten wir Sie um vorherige telefonische Voranmeldung über die Telefonnummer des Friedhofs.

Telefonnummern des Friedhofs

Sie erreichen das Personal des Friedhofs unter der folgenden Telefonnummer: Natel 079 605 28 65.

Kerzen

Eine Kerze ist in jedem Aufbahrungsraum vorhanden und darf angezündet werden. Wir bitten Sie, keine eigenen Kerzen mitzubringen.

Blumen

Blumensträuße dürfen beim Verstorbenen hingestellt werden (bitte Vase mitbringen).

Schlüssel

Bitte geben Sie den Schlüssel für den Aufbahrungsraum dem Friedhofpersonal vor der Bestattung zurück.

3. Leistungen der Stadt Kloten

Leistungen der Stadt

Für Stadteinwohner und –einwohnerinnen ist die Erd- sowie die Feuerbestattung im üblichen Rahmen kostenlos. Die detaillierten Leistungen sind in Art. 7 im gültigen Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen umschrieben. Mehraufwendungen wie zum Beispiel für einen speziellen Sarg, eine spezielle Urne, etc. werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

4. Friedhofordnung

Öffnungszeiten Friedhof Chloos

Der Friedhof Chloos steht den Besuchern täglich wie folgt zur Verfügung:

1. März bis 31. Oktober	07.00 bis 20.00 Uhr
1. November bis 28. Februar	08.00 bis 18.00 Uhr

Wir bitten die Besucher, sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Anbindevorrichtungen sind innerhalb des Friedhofs (bei den Eingängen) vorhanden.
- Das Füttern von Tieren ist nicht gestattet.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet.
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Leichentransporte und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofgärtnerei und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

5. Grabstätten

Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Kloten. Andere Rechte als die in der Friedhof- und Bestattungsverordnung festgelegten können nicht geltend gemacht werden.

Grabarten / -pauschalen / Ruhefristen

Der Friedhof Chloos umfasst folgende Grabklassen mit den entsprechenden Grabbepflanzungs- und Unterhaltskosten, Mietpreisen sowie Ruhefristen:

Gedenktafel (ohne Beisetzung/Bestattung auf dem Friedhof Chloos)	Kosten Fr.
Inscription auf der Gedenktafel	Bildhauer Fr. 600.00 für 20 Zeichen exkl. MwSt/Fr. 20.00 exkl. MwSt für jedes weitere Zeichen. Bestattungsamt Fr. 250.00 für Nutzungsrecht, administrative Gebühr, Umgebungsarbeiten

Klasse	Grabart	Bepflanzung	Unterhalt	Mietpreis	Kosten Fr.	Ruhefristen
ERG	Erdbestattungsreihengrab (für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre)	x	x		*3'480.00	20 Jahre
KEG	Kindereinzelngrab (Erdbestattungs- und Urnenreihengräber für Kinder bis zum vollendeten 8. Altersjahr)	x	x		*2'520.00	20 Jahre
URG	Urnenreihengrab (für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre)	x	x		*2'520.00	20 Jahre
	Einfache Bepflanzung für obenstehende Grabarten möglich	x	x		361.00	20 Jahre
UGST	Urnengedenkstein inkl. Beschriftung		x	x	1'386.00	20 Jahre
EFG KI	Familiengrab, klein (2 Särge) Bepflanzung und Unterhalt zusätzlich jährlich nach Aufwand			x	12'180.00	50 Jahre
EFG Gr	Familiengrab, gross (4 Särge) Bepflanzung und Unterhalt zusätzlich jährlich nach Aufwand			x	21'180.00	50 Jahre
UFG	Familiurnengrab Bepflanzung und Unterhalt zusätzlich jährlich nach Aufwand			x	10'800.00	50 Jahre
BG	Baumgrab anonym oder mit Inschrift auf Stele (zusätzlich Fr. 600.00 für 20 Zeichen exkl. MwSt / Fr. 20.00 exkl. MwSt jedes weitere Zeichen)		x	x	560.00	20 Jahre
GG	Gemeinschaftsgrab anonym oder mit Inschrift auf Schrifttafel (zusätzlich Fr. 600.00 für 20 Zeichen exkl. MwSt / Fr. 20.00 exkl. MwSt jedes weitere Zeichen)		x	x	440.00	20 Jahre
KGG	Kindergemeinschaftsgrab Beschriftung auf Wunsch gratis		x	x	440.00	20 Jahre

Die Grabpauschalen sind bei Vertragsabschluss, beziehungsweise nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Für auswärtige Verstorbene wird auf den Mietpreisen und Grabpauschalen ein Zuschlag von 10 % erhoben (Art. 8 des gültigen Gebührenreglements über das Friedhof- und Bestattungswesen).

Die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab ist bei allen Klassen, mit Ausnahme der Kinderreihengräber und der Gemeinschaftsgräber, ohne weiteres möglich.

Die Ruhefrist richtet sich nach der kantonalen Verordnung. Familiengräber haben eine Ruhefrist von 50 Jahren. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Urnen.

6. Bepflanzung und Pflege der Gräber

Bepflanzung

Die Gräber werden mit einer einheitlichen Bepflanzung versehen, welche ausschliesslich durch die Friedhofgärtner ausgeführt wird. Das Entfernen der Einfassung oder der Bepflanzung ist nicht gestattet und eine allfällige Neubepflanzung wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die Kosten für Bepflanzung und Unterhalt sind in der Tabelle unter der Rubrik „Grabarten“ ersichtlich (Seite 6).

Rechnungsstellung

Die Angehörigen haben eine Grabpauschale oder Grabmiete für die gesamte Ruhezeit zu entrichten. Eine Ausnahme bilden die Familiengräber; dort werden die Gebühren jährlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Vorgehen

Etwa zwei bis drei Wochen nach dem Todesfall erhalten die Angehörigen vom Bestattungsamt die entsprechenden Antragsformulare, beziehungsweise Mietverträge und zusätzliche Informationen.

Im Interesse einer richtigen Rechnungsstellung bitten wir die Angehörigen, allfällige Adressänderungen dem Bestattungsamt mit der entsprechenden Grabbezeichnung sowie dem Namen des Verstorbenen bekannt zu geben.

7. Grabmäler

Allgemeines

Das Grabmal soll die Erinnerung an den Verstorbenen wach halten und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten.

Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

Bewilligungspflicht

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Nichtbeachtung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Genehmigungsverfahren

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Dabei müssen

- das verwendete Material
- die Bearbeitungsweise
- die Beschriftungsart
- die Masse
- der Name des Auftraggebers sowie des Erstellers

angegeben werden.

Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden durch das Bestattungsamt abgegeben.

Unterhalt

Die Grabmäler sind dem Verwittern und dem Zerfall unterworfen. Für den entsprechenden Unterhalt müssen die Hinterbliebenen aufkommen. Beschädigte Steine schaden dem Ansehen der Gräber und der Umgebung und richten, wenn sie umstürzen, oft beträchtlichen Schaden an. Wir raten darum, die Grabmäler regelmässig auf ihre Standfestigkeit zu prüfen und wenn nötig durch einen Fachmann instand stellen zu lassen.

Kloten, Mai 2018

STADT KLOTEN
Bestattungsamt

Ergänzungen zur Wegleitung

Eventuell ist für die **Beerdigung** zu **organisieren**:

- Leidzirkulare drucken
Druck- und Grafikbetriebe in Kloten:
 1. Copytrend AG, Gerbegasse 6, Kloten
Tel. 044 814 36 36, Fax 044 814 36 37, kloten@copytrend.ch
 2. Spross AG, Bachstrasse 5, Kloten
Tel. 044 552 11 33, www.trauerkartendruck.ch
- Adressliste für Versand Leidzirkulare erstellen (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Behörden, etc.).
- Todesanzeige in Zeitungen
- Einladungskarten für Leidmahl / Imbiss
- Restaurant für Leidmahl / Imbiss reservieren
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc. können direkt an den Friedhof geliefert werden)
- Taxi anfordern
- Danksagungen

Amtlicher Todesschein -

erhältlich beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes.

- Mitteilungen des Todesfalls (mit Kopie Todesschein) an:
 1. Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskassen
 2. Banken, Post (Abschluss per Todestag)
 3. Post betreffend Briefpost orientieren
 4. Notariat (zwecks Einreichung des dort allenfalls deponierten Testaments an das Bezirksgericht Bülach)
 5. Liegenschaftenverwaltung / Hauseigentümer
 6. Strassenverkehrsamt, Kreditkarteninstitute
 7. etc.

- Die amtlichen Mitteilungen an Einwohnerkontrolle, Steueramt, Bürgerort/e sowie Vormundschaftsbehörde werden durch das Zivilstandsamt des Todesortes versandt.
- Der AHV-Zentralstelle in Genf wird der Todesfall ebenfalls durch das Zivilstandsamt mitgeteilt. Dies beansprucht jedoch eine gewisse Zeit und es ist möglich, dass AHV-Renten, die zuviel ausbezahlt worden sind, zurückerstattet werden müssen. Es empfiehlt sich deshalb, der zuständigen AHV-Ausgleichskasse sofort Meldung zu machen.
- Anträge für Witwen- und Waisenrenten können bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes bezogen werden.
- Ein vorgefundenes oder bei einer Bank, einem Anwalt oder sonst wo deponiertes Testament ist mit eingeschriebenem Brief dem Bezirksgericht Bülach zwecks Eröffnung zuzustellen.
- Eine Erbenbescheinigung stellt das Bezirksgericht Bülach auf Verlangen aus (Gesuch und Merkblatt beiliegend).
- Erbteilung durchführen (durch fähigen Miterben, Testamentsvollstrecker, Notar, Rechtsanwalt oder Bank; gegen Entschädigung).
- Wohnung, etc. kündigen
- Zeitschriftenabos, etc. kündigen
- Grabstein bestellen (das Setzen von Grabmälern darf frühestens 12 Monate nach Erdbestattung erfolgen; bei Urnengräbern entfällt diese Frist)

Adressen von Bildhauer in Kloten:

1. Grabmalkunst Philipp Honauer, Dorfstr. 46, Kloten

Tel. 044 813 70 75

- Rechnungen zu Lasten Nachlass bezahlen (Quittungen aufbewahren)
- Abrechnung Bestattungskosten erstellen

Information des Steueramtes Kloten

Merkblatt über die Inventarisaton

zuhanden der Erben, des Willensvollstreckers und des Erbenvertreters.

Wir sprechen Ihnen unser herzliches Beileid zum erlittenen Todesfall aus und bitten Sie um Verständnis, dass wir Sie in diesen schweren Stunden bereits auf das bevorstehende Inventarisationsverfahren hinweisen.

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisaton zu erfolgen.

Das Inventarisationsverfahren ist die Basis

- für die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer;
- für die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer;
- für die Durchführung eines allfälligen Nachsteuer- und Bussenverfahrens;
- für die korrekte Weiterversteuerung durch die Erben, da diese die tatsächlichen Einkünfte und den Vermögensertrag ab dem, dem Todestag folgenden Tag, zu versteuern haben;
- für die Erben, um die bevorstehende Erbteilung vornehmen zu können. Die Erbteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben.

Beim Inventarisationsverfahren wird in der Regel wie folgt vorgegangen:

Durch die Zustellung des Inventarfragebogens und der Steuererklärung für das Todesjahr (ab Beginn der Steuerperiode bis Todestag) wird das Inventarisationsverfahren eingeleitet.

Das Gemeindesteueramt stellt die entsprechenden Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen seit dem Tode an die ihm bekannte Adresse zu. Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter ermächtigt allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren.

In Ausnahmefällen kann eine mündliche Inventarisierung durchgeführt werden, welche innert 14 Tagen seit dem Tode des Erblassers mit den Erben, bzw. dem Willensvollstrecker oder Erbenvertreter vorgenommen wird. Die Aufnahme des mündlichen Inventars kann in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des Verstorbenen oder in den Räumlichkeiten des Gemeindesteueramtes stattfinden. Das Gemeindesteueramt wird Termin und Ort für die mündliche Inventarisierung so schnell als möglich an die ihm bekannte Adresse anzeigen.

Die Erben, bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter sind verpflichtet, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben. Bitte beachten Sie, dass:

- die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen dürfen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).
- wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, mit Busse bestraft wird (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Wir bitten Sie, das Gemeindesteueramt unverzüglich zu informieren, falls der/die Verstorbene bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind.

Freundlich grüsst

Steueramt der Stadt Kloten
Inventarisierung
Kirchgasse 7
Postfach St 1036
8302 Kloten

Tel 044 815 12 25
Fax 044 815 12 74
E-Mail: steueramt@kloten.ch

Stadt Kloten
Zivilstands- & Bestattungsamt
Kirchgasse 7
8302 Kloten

Tel. 044 815 12 54
Fax 044 815 16 00
E-Mail: zivilstandsamt@kloten.ch